



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Satzung der Stadt Soest vom 13.06.2022 über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ im Ortsteil Müllingsen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB und 17 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Soest am 04.05.2022 die nachfolgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ im Ortsteil Müllingsen wird verlängert. Das Gebiet befindet sich grob im Bereich der Konzentrationszone „Windkraftanlagen“ südlich von Müllingsen, östlich von Lendringsen und nördlich von Bergede.

Der Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

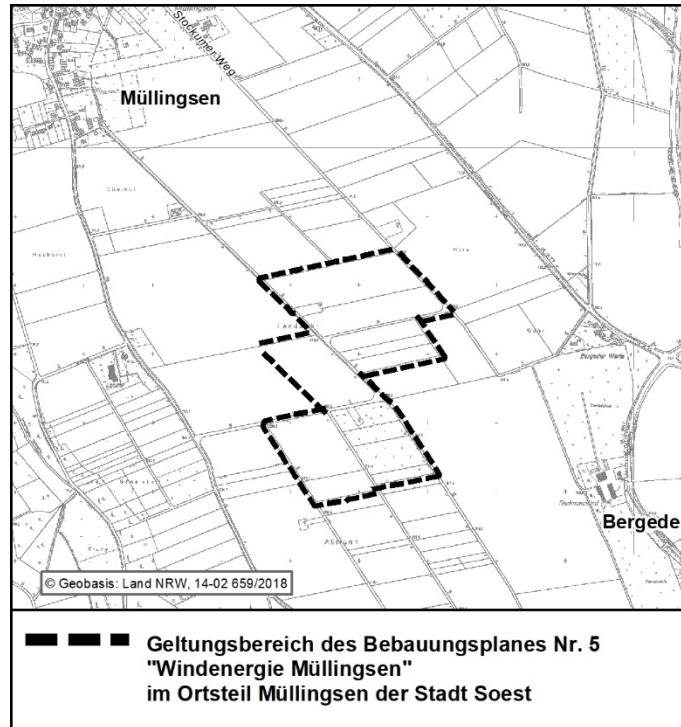
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ im Ortsteil Müllingsen der Stadt Soest rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB nach Ablauf eines Jahres.

Soest, den 13.06.2022
gez. Dr. Ruthemeyer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach kann eine Entschädigung verlangt werden, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert und dem Betroffenen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soest beantragt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 15.06.2022

gez. Dr. Ruthemeyer
Bürgermeister